

# RS Vwgh 1989/11/28 88/05/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1989

## Index

81/02 Sonstiges Wasserrecht

## Norm

WBFG 1985 §34 Abs2;

WBFG 1985 §34 Abs4;

WBFG 1985 §39;

## Rechtssatz

Für die Bemessung der Wohnbeihilfe kommt es ausschließlich auf jenes Einkommen an, das der Berechtigte in dem Zeitraum bezieht, für den die Wohnbeihilfe gewährt werden soll. Die Vorschriften des § 39 WFG 1934 dienen lediglich der Beweiserleichterung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988050123.X01

## Im RIS seit

09.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)